



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#018
Datum: 04.04.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 20. September 2011**

Az.: 591ppw/029-2300#007

Planfeststellungsabschnitt 2.2, Albaufstieg

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ
"Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel",**

**an der Strecke 4813
NBS/ABS Stuttgart - Ulm**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH,
Räpplenstraße 17,
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der Lage und der Geometrie der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel, wobei nun sämtliche Verbindungsbauwerke einen Technikraum erhalten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis, 2 Seiten	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
1.3a	Anhang 10, Erläuterungsbericht Planänderung vom 15.09.2015; 8 Seiten inkl. Deckblatt	Ergänzt Anlage 1.3a
2	Übersichtspläne	
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 38,062 – 40,115 vom 16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 1b von 5	Nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 40,115 – 44,202 vom	Nur zur

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 2b von 5	Information
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 44,202 – 47,951 vom 16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 3b von 5	Nur zur Information
4	Lagepläne	
4	Lageplan - Strecke NBS km 39,491 – 40,162 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 2b von 21	Ersetzt Blatt 2a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 40,162 – 41,043 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 3b von 21	Ersetzt Blatt 3a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 41,043 – 41,756 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 4b von 21	Ersetzt Blatt 4a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 41,756 – 42,469 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 5b von 21	Ersetzt Blatt 5a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 42,469 – 43,109 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 6b von 21	Ersetzt Blatt 6a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 43,109 – 43,822 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 7b von 21	Ersetzt Blatt 7a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 43,822 – 44,725 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 8b von 21	Ersetzt Blatt 8a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 44,725 – 45,628 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 9b von 21	Ersetzt Blatt 9a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 45,628 – 46,531 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 10b von 21	Ersetzt Blatt 10a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 46,531 – 47,418 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 11b von 21	Ersetzt Blatt 11a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 12d von 21	Ersetzt Blatt 12c von 21
7	Bauwerkspläne	
7.2	Regelquerschnitt Verbindungsbauwerk vom 15.09.2015, Maßstab 1:100, Blatt 3d von 3	Ersetzt Blatt 3c von 3
9	Grunderwerb	
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 39,491 – 40,162 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 2b von 42	Ersetzt Blatt 2a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 40,162 – 41,043 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 3b von 42	Ersetzt Blatt 3a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 41,043 – 41,756 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 4b von 42	Ersetzt Blatt 4a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 41,756 – 42,469 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 5c von 42	Ersetzt Blatt 5b von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 42,469 – 43,109 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 6b von 42	Ersetzt Blatt 6a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 43,109 – 43,822 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 7b von 42	Ersetzt Blatt 7a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 43,822 – 44,725 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 8b von 42	Ersetzt Blatt 8a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 44,725 – 45,628 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 9b von 42	Ersetzt Blatt 9a von 42

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 45,628 – 46,531 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 10b von 42	Ersetzt Blatt 10a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 46,531 – 47,418 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 11b von 42	Ersetzt Blatt 11a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 12e von 42	Ersetzt Blatt 12d von 42
10	Flucht und Rettungskonzept	
10.1c	Austauschseiten zum Erläuterungsbericht vom 16.03.2016, Deckblatt, Seiten 6 bis 16, Beilagen 1c, 3-1b, 3-2b, 3-3a, 3-4, 3-5, 3-6, 5-1b, 5-2b, 5-3a, 5-4 und 5-5	Ändert Anlage 10.1c; Nur zur Information

A.3 Sofortige Vollziehung

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.4 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

A.5 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ "Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel" hat die Anpassung der Lage und der Geometrie der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel zum Gegenstand.

In dem mittels Tunnelvortriebsmaschine aufgefahrenen Bereich wird die Lage der Verbindungsbauwerke an das Raster der Tübbingauskleidung angepasst. Zudem wird die Querschnittsgestaltung verändert, indem der Querschnitt aufgeweitet wird. Verbindungsbauwerke, die bisher als reiner Fluchtweg (Schleuse) ausgebildet waren, erhalten aus betriebstechnischen Gründen einen Technikraum.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.10.2015, Az. I.GV(6) JS, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ "Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel"" beantragt. Der Antrag ist am 14.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 wurde die Vorhabenträgerin um formelle Überarbeitung und Nachreichung fehlender Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.03.2016 (Geschäftszeichen I.GV(6)sro) vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der baulichen Änderungen, die ausschließlich unterirdisch mit großer Überdeckung erfolgen, kommt es nur zu einem sehr geringfügig größeren Ausbruch, der keine Belange erheblich berührt. Demzufolge werden auch die Schutzgüter nicht mehr als ursprünglich angenommen beeinträchtigt.

Die Änderungen befinden sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Mineralwasserschutzgebiet. Altlasten sind ebenfalls nicht vorhanden.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So werden die planfestgestellten Verbindungsbauwerke in der Lage verschoben und in ihrer Geometrie aufgeweitet. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

B.2.3.2.2.1 Grunderwerb

Die Änderungen befinden sich auf bereits durch den Planfeststellungsbeschluss dinglich gesicherten Flächen.

B.2.3.2.2.2 Immissionen

Aufgrund der großen Überdeckung im Bereich der Änderungen kommt es hinsichtlich der Immissionen zu keinem geänderten Sachverhalt.

B.2.3.2.2.3 Umwelt

Wie unter A.4 festgestellt und unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen.

B.2.3.2.2.4 Öffentliche Sicherheit

Die Einhaltung der Maximalabstände von 500 m zwischen den Verbindungsbauwerken ist aufgrund der Lageänderung weiterhin gewährleistet. Weitere Änderungen im Flucht- und Rettungskonzept werden nicht vorgenommen.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den

Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. September 2011 ist daher sofort vollziehbar. Dies gilt gleichermaßen für die hierauf bezogene Planänderung.

B.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach

Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG und Ziff. 1, lit. a), lfd. Nr. 20 der Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 18e Abs. 2 Satz 2 AEG).

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 04.04.2016
Az.: 59122-591pä/010-2015#018
VMS-Nr.: 3337512**